

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	28.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Alternativen der Steuerung von Schüler*innenströmen bei Schulformwechseln

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Alternativen der Steuerung von Schüler*innenströmen bei Schulformwechseln zu prüfen und einen zielgerichteten Vorschlag zur zukünftigen Steuerung zu unterbreiten. Dabei sind die schulorganisatorischen, rechtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen gemeinsam mit den betroffenen Schulen sowie der Schulaufsicht zu erörtern und zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Hintergrund

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist zu beobachten, dass Schulformwechsel insbesondere in der Jahrgangsstufe 7 in relevanter Zahl in andere Schulformen stattfinden und hieraus ein wachsender organisatorischer Steuerungsbedarf für den Schulträger entsteht.

Schulformwechsel von der Realschule

Aufnehmende Schulform	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Gesamtschule	20	4	8	16	16	15	40
Sekundarschule		1		3	1	12	5
Gesamtergebnis	20	5	8	19	17	27	45

Schulformwechsel vom Gymnasium

Aufnehmende Schulform	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Gesamtschule	15	7	7	12	6	5	17
Realschule	42	12	15	21	22	18	22
Sekundarschule		1	5	1		11	6
Gesamtergebnis	57	20	27	34	28	34	45

Auffällig ist hierbei insbesondere der starke Anstieg der Wechsel in Gesamtschulen, der sich zuletzt nochmals deutlich verstärkt hat. Während 2024 noch 15 Schüler*innen aus Realschulen in Gesamtschulen wechselten, waren es im Folgejahr 40. Auch Wechsel in Sekundarschulen finden statt, zuletzt wechselten 12 Schüler*innen in 2024 und 5 Schüler*innen in 2025.

Auch bei den Schulformwechseln vom Gymnasium zeigt sich ein seit 2020 ansteigendes Wechselaufkommen. Ein erheblicher Teil dieser Schüler*innen wechselt an eine Realschule; daneben ist aber auch bei den integrierten Systemen wieder eine steigende Aufnahmezahl festzustellen.

Die Gründe für die einzelnen Schulformwechsel sind vielfältig. Sie können von sich verändernden Leistungsentwicklungen über pädagogische oder soziale Gründe bis hin zu individuellen Bildungsentscheidungen reichen. Zudem ist ein Schulformwechsel bei Nichtversetzung am Ende der Erprobungsstufe an Realschulen und Gymnasien in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) vorgeschrieben. Für den Schulträger sind die Ursachen der einzelnen Schulformwechsel nicht belastbar nachvollziehbar, da sie in den dem Schulträger zur Verfügung stehenden Daten nicht dokumentiert sind. Die statistische Entwicklung in Form der feststellbaren Schulformwechsel ist daher aussagekräftig im Hinblick auf die Größenordnung der Herausforderung, erlaubt aber nur eingeschränkt eine trennscharfe Bewertung der jeweiligen individuell relevanten Ursachen.

2. Problemstellung

Die steigende Zahl an Schulformwechseln führt insbesondere in den integrierten Systemen zu einer wachsenden Belastung der vorhandenen Aufnahmekapazitäten. Aufgrund der großen und zunehmenden Zahl an Schulformwechseln hat die Verwaltung im letzten Jahr eine Beschlussvorlage zur Mehrklassenbildung in den Jahrgangsstufen 6, 7 und 8 in den Schul- und Sportausschuss eingebracht. Diese wurde kontrovers diskutiert und von den betroffenen Schulen mit entsprechenden Schulkonferenzbeschlüssen abgelehnt. In der Folge mussten die wechselnden Schüler*innen ausschließlich in bestehende Klassen der integrierten Schulformen aufgenommen werden, wodurch die Absenkung der Klassengrößen im Gemeinsamen Lernen zum Teil nicht mehr möglich war bzw. ist.

Angesichts der bereits eingetretenen Steigerungen und der Erwartung weiterer starker Jahrgänge ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Schulformwechsel nach der Erprobungsstufe in den kommenden Jahren weiter erhöhen kann, sofern keine zielgerichtete, zukunftsfähige strukturelle Lösung entwickelt wird. Ziel muss es sein, die Zahl der Schulformwechsel auf ein Minimum zu reduzieren, damit Schüler*innen in ihrer Bildungsbiographie Lernerfahrungen und persönliche Entwicklungen möglichst positiv gestalten und verarbeiten können und möglichst wenige negative Erfahrungen (Versagensängste, Erfahrung des Scheiterns etc.) machen.

3. Handlungsoptionen

Um die o. a. Herausforderungen zu bewältigen und Schüler*innenströme bei Schulformwechseln zielgerichtet zu steuern, kommen grundsätzlich die fünf im Folgenden aufgeführten Handlungsoptionen in Betracht:

3.1 Verteilung im bestehenden System

Eine Möglichkeit besteht darin, die Verteilung der Schulformwechsel im bestehenden System vorzunehmen.

3.2 Mehrklassenbildung in Jahrgangsstufe 5

Die Möglichkeit der Mehrklassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 ergibt sich aus § 81 Abs. 4 SchulG NRW. Danach kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht vorübergehend zusätzliche Klassen einrichten. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Schüler*innenzahl erreicht wird, die personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen vorliegen und keine Gefährdung des Bestandes anderer Schulen derselben Schulform eintritt. Zudem ist die Entscheidung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schülerzahlen und des Schulwahlverhaltens zu treffen.

3.3 Wiedereinführung von Hauptschulen

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Wiedereinführung von Hauptschulen. Eine erneute

Einführung ist rechtlich möglich, allerdings müssten bei der Errichtung zwei Parallelklassen mit mindestens 28 Schüler*innen erreicht werden (§ 82 Abs. 1 und 3 SchulG NRW). Voraussetzung für die Errichtung ist ein nachgewiesener Bedarf (§ 78 Abs. 4 SchulG NRW). Dieser liegt nur vor, wenn die erforderlichen Schüler*innenzahlen für mindestens fünf Jahre gesichert sind.

Der Bedarf ist mit einer entsprechenden SEP-Prognose im Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde darzulegen. Dabei ist auch das Schulwahlverhalten der Eltern zu berücksichtigen. Da der Bedarf nicht über Anmeldezahlen oder Schülerzahlen in der Schulform nachgewiesen werden kann, kann er in der Regel nur durch eine Elternbefragung ermittelt werden.

3.4 Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen an einzelnen Realschulen

Eine weitere Möglichkeit stellt die Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen an einzelnen Realschulen dar. Diese ist nach § 15 Abs. 5 SchulG NRW möglich, insbesondere in Fällen, in denen vor Ort keine öffentliche Hauptschule besteht. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Schuländerung gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW. In diesem Zusammenhang ist die betroffene Schule zu beteiligen; zuständig ist die Schulkonferenz (§ 76 Nr. 1 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 23 SchulG NRW). Die Beteiligung erfolgt im Rahmen einer Anhörung, sodass die Schule eine Stellungnahme abgeben kann, die in die Entscheidungsfindung des Schulträgers einzubeziehen ist. Eine Zustimmung der Schule ist rechtlich nicht erforderlich, wenngleich ein Einvernehmen für die praktische Umsetzung als sinnvoll anzusehen ist. Voraussetzung für die Einrichtung ist zudem die Vorlage eines tragfähigen pädagogischen Konzepts zur Ausgestaltung des Hauptschulbildungsgangs. Nach § 15 Abs. 6 SchulG NRW ist die Einrichtung eines solchen Bildungsgangs ausnahmsweise auch bereits ab Klasse 5 zulässig, sofern zuvor ein entsprechender Bildungsgang ab Klasse 7 durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde und darüber hinaus ein nachgewiesener Bedarf sowie die erforderlichen organisatorischen, personellen und pädagogischen Voraussetzungen vorliegen.

Die Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen ist genehmigungspflichtig; im Genehmigungsverfahren ist insbesondere der Bedarf anhand aktueller Schulentwicklungsplanungsdaten nachzuweisen.

3.5 Sukzessive Umwandlung einzelner Realschulen in Sekundarschulen

Die sukzessive Umwandlung einzelner Realschulen in Sekundarschulen ist ebenfalls möglich. Der Schulträger kann grundsätzlich die Schulform einer Schule ändern (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW). Eine unmittelbare Umwandlung einer Realschule in eine Sekundarschule ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen, pädagogischen Konzepte, Bildungsgänge und Personalstrukturen nicht möglich. Der Übergang müsste daher über die sukzessive Auflösung einer Realschule bei gleichzeitig aufbauender Errichtung einer Sekundarschule erfolgen.

Für die Errichtung einer Sekundarschule gilt eine Mindestgröße von 25 Schüler*innen pro Klasse, bei drei Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 1 und 5 SchulG NRW).

Vor dem dargestellten Hintergrund liegt es nahe, die Möglichkeiten und Grenzen der o. a. Alternativen der Steuerung von Schüler*innenströmen bei Schulformwechseln zu prüfen und einen zielgerichteten Vorschlag zur zukünftigen Steuerung zu unterbreiten. Hierzu sollte die Verwaltung beauftragt werden. Bei der Prüfung sind die schulorganisatorischen, rechtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen gemeinsam mit den betroffenen Schulen sowie der Schulaufsicht zu erörtern und zu berücksichtigen.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r) gez. Beckermann Beigeordnete	
--	--